

Anlage 4 aV Übersicht der Ausgleichszahlungen und Berechnungsverfahren

Die Ermittlung der für die Ausgleichszahlungen maßgeblichen Sollkosten erfolgt gemäß Ziffer 3.2 der zu dieser allgemeinen Vorschrift erlassenen Satzung.

- 1) **Tabelle A** Tabelle „Festsetzung der Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens“
- 2) **Tabelle B** Tabelle „ex-ante vorläufig 2022 im Kreisgebiet“
- 3) **Berechnungsmethodik**
- 4) **Regelung zur Anpassung der Gewinnmarge, bei Überschreitung der K-4-Kosten**

Zu 1: Tabelle A „Festsetzung der Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens“

Kosten durchschnittlich, gut geführtes VU (2022)	Euro / km
Regionalbusverkehre	Y

Zu 2: Tabelle B „ex-ante vorläufig 2022 im Kreisgebiet bzw. je Teilnetz“

Kreis	Teilnetz	Gruppe	Km-Leistung	Gesamt-kilometer	Ex ante-Ausgleich
Nr.	(A) Teilnetz (B) Einzellinien	Regional- verkehr	Fplkm/a	(nachrichtlich)	Vorläufiger Ausgleich 2022 (Euro)
1	A		1000Tkm	1010 Gkm	
	B		500Tkm	510 Gkm	
Gesamt- ausgleich					XXX Euro

Zu 3: Berechnungsmethodik

3.1 Berechnung des vorläufigen ex-ante-Ausgleichs

Der vorläufige ex-ante-Ausgleich für das Ausgleichsjahr $n + 1$ wird im Vorjahr n berechnet und basiert auf den Ist-Werten gemäß der Trennungsrechnung des Vorvorjahres $n - 1$ (sog. „Ausgangsjahr“). Die Berechnung stellt ein Verfahren mit mehreren Schritten dar.

Ermittlung der Soll-Kosten

- Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Kosten gemäß der Trennungsrechnung des Ausgangsjahres ($n - 1$). Wird erstmals ein Verkehr erfasst, sind die Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens (sog. „K-4-Wert“) maßgeblich. Sofern die unternehmensspezifischen Gesamtkosten den K-4-Wert überschreiten, erfolgt eine proportionale Kürzung der einzelnen Kostenpositionen.
- Die unternehmensspezifischen Kosten des Ausgangsjahres ($n - 1$) werden auf das Ausgleichsjahr ($n + 1$) fortgeschrieben.
- Die Kostenfortschreibung erfolgt anhand untenstehender Indizes. Dabei wird zur Prognose der zum Zeitpunkt der Berechnung noch nicht bekannten (zukünftigen) Indexentwicklung jeweils auf die durchschnittliche Indexentwicklung der vergangenen zehn Jahre abgestellt.
- Die entsprechend des vorliegend beschriebenen Vorgehens auf das Ausgleichsjahr fortgeschriebenen Kosten stellen die Soll-Kosten dar.

Ermittlung der Soll-Erlöse

- Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Erlöse gemäß der Trennungsrechnung des Ausgangsjahres ($n - 1$).
- Die unternehmensspezifischen Erlöse des Ausgangsjahres ($n - 1$) werden auf das Ausgleichsjahr ($n + 1$) fortgeschrieben. Der Ausgleich für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach dieser allgemeinen Vorschrift (Trennungsrechnung: „Ausgleich Kreis Wesel (gemeinwirtschaftliche Verpflichtung)“) wird im Rahmen der Fortschreibung auf null gesetzt, d. h. er fließt nicht in die Soll-Erlöse ein. Die Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr werden hingegen angerechnet.

Die Fortschreibung der Erlöse erfolgt in Bezug auf die erwartete Tarifentwicklung (Tarifhöhe) und der erwarteten Nachfrage:

- Die Erlösfortschreibung erfolgt anhand untenstehender Indizes. Dabei wird zur Prognose der zum Zeitpunkt der Berechnung noch nicht bekannten (zukünftigen) Indexentwicklung jeweils auf die durchschnittliche Indexentwicklung der vergangenen zehn Jahre abgestellt.
- Bevölkerungsentwicklungen: diese werden individuell nach den vorliegenden Prognosen für den jeweiligen Kreis bzw. das jeweilige Teilnetz angesetzt und zugeordnet.
- Die entsprechend des vorliegend beschriebenen Vorgehens auf das Ausgleichsjahr fortgeschriebenen Erlöse stellen die Soll-Erlöse dar.

Ermittlung des Wagnisaufschlags

Für die Ermittlung des vorläufigen ex ante-Ausgleichs wird ein Wagnisaufschlag von 2,5 % der Kosten eines durchschnittlich gut geführten Unternehmens eingeräumt.

Ermittlung des vorläufigen ex-ante-Ausgleichs

- Der vorläufige ex ante-Ausgleich wird als (positive) Differenz zwischen den Soll-Kosten und den Soll-Erlösen zuzüglich des Wagnisaufschlags bestimmt.
- Bei Leistungsänderungen gemäß Ziffer 6 der allgemeinen Vorschrift kann eine Anpassung des vorläufigen ex ante-Ausgleichs nach Maßgabe des durchschnittlichen Tarifausgleichs je Fahrplankilometer erfolgen.

3.2 Indizes zur Kosten- und Erlösfortschreibung

Wird eine der unten näher bezeichneten Indexreihen nicht aktualisiert oder fortgeführt wird, ist diese durch eine möglichst vergleichbare Indexreihe zu ersetzen.

Kostenposition	Index
Personal	Statistisches Bundesamt Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten – Lange Reihen Blatt: „4.1.1_D-Mon-Jahr; Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen nach Jahren und ausgewählten Wirtschaftszweigen Verkehr u. Lagerei (Index H)
Treibstoff	Statistisches Bundesamt Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – Preise für leichtes Heizöl, Motorenbenzin und Dieselkraftstoff Blatt: „Diesel Großverbraucher“; Preise für Dieselkraftstoff ab 1968 bei Lieferung von 50 - 70 hl an Großverbraucher, frei Verbrauchsstelle
Abschreibungen auf Fahrzeuge	Statistisches Bundesamt Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken – Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 2 Blatt: „GP Nr. 29-33“; GP = 29 10 4 – Lastkraftwagen; Sattel-, Straßenzugmaschinen; Fahrgestelle für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen, Kraftwagen zu besonderen Zwecken
Bezogene Leistungen für Fahrleistungen (insb. Subunternehmer)	Mischindex (Annahme gleicher Kostenzusammensetzung bei Subunternehmern wie beim jeweiligen Verkehrsunternehmen) Gewichtung der Indizes anhand der unternehmensspezifischen Anteile der anderen Kostenpositionen (Personal, Treibstoff etc.)
Abschreibungen auf Fahrzeuge	Statistisches Bundesamt Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken – Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 2 Blatt: „GP Nr. 29-33“; GP = 29 10 4 – Lastkraftwagen; Sattel-, Straßenzugmaschinen; Fahrgestelle für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen, Kraftwagen zu besonderen Zwecken
sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe; andere bezogene Leistungen; andere Abschreibungen	Statistisches Bundesamt Index der Großhandelsverkaufspreise nach Wirtschaftszweigen des Großhandels – Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 6 Blatt: „WZ 46.2“; Gesamtindex, Gewicht 1000 °/°°
Fahrzeughaftpflicht und Kaskoversicherung	Statistisches Bundesamt Verbraucherpreisindizes für Deutschland – Fachserie 17, Reihe 7 Kraftfahrerpreisindex, Kraftfahrzeugversicherung
Sonstiges	Statistisches Bundesamt Harmonisierte Verbraucherpreisindizes Harmonisierter Verbraucherpreisindex für Deutschland, Harmonisierter Verbraucherpreisindex insgesamt

Ausgleichsleitungen

Erlösposition	Index
Fahrscheinverkauf (Verkehrseinnahmen); SGB IX-Mittel (Schwerbehindertenverkehre)	
Effekt 1 (Preisentwicklung)	Statistisches Bundesamt Datenbank GENESIS-Online Verbraucherpreisindex – Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-5-Steller Hierarchie) Personenbeförderung im Straßenverkehr (CC13-0732)
Effekt 2 (Demografie)	Landesamt für Statistik Niedersachsen LSN-Online – Regionaldatenbank Regionale Vorausberechnung der Bevölkerung
Erträge aus erhöhten Beförderungsentgelten	
Erträge nach 11a ÖPNVG NRW; Sonstige Zuschüsse und Ausgleichszahlungen	Konstante Fortschreibung
Sonstiges	Statistisches Bundesamt Harmonisierte Verbraucherpreisindizes Harmonisierter Verbraucherpreisindex für Deutschland, Harmonisierter Verbraucherpreisindex insgesamt

3.3 Berechnung des verbindlichen ex-ante-Ausgleichs (erstes Ausgleichsjahr)

Der verbindliche ex-ante-Ausgleich für das Ausgleichsjahr $n+1$ wird im Folgejahr $n+2$ berechnet und basiert auf den Ist-Werten gemäß der Trennungsrechnung des Ausgleichsjahres $n+1$. Die Berechnung stellt ein Verfahren mit mehreren Schritten dar.

Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen

- Die kalkulatorischen Zinsen ermitteln sich in Höhe von 6,5 % des betriebsnotwendigen Kapitals, wobei der Mittelwert des Jahresanfangs- und des Jahresendbestands des Ausgleichsjahres ($n + 1$) zugrunde gelegt wird.

Ermittlung des kalkulatorischen Gewinns

- Der kalkulatorische Gewinn wird in Höhe von 4,75 % des Umsatzes des Ausgleichsjahres ($n + 1$) bestimmt.

Ermittlung des fiktiven Tarifäquivalents (Tarifäquivalent FT)

- Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Kosten gemäß der Trennungsrechnung des Ausgleichsjahres ($n + 1$).
- Zur Ermittlung des fiktiven Tarifanspruchs wird zunächst die Summe der unternehmensspezifischen Kosten des Ausgleichsjahres ($n + 1$), der kalkulatorischen Zinsen und des kalkulatorischen Gewinns gebildet. Hiervon werden so dann die handelsrechtlichen Zinsaufwendungen (Fremdkapitalzinsen) und alle Erlöse, bei denen es sich nicht um Erlöse aus der Tarifanwendung handelt, in Abzug gebracht. Die Abzugspositionen ergeben sich dabei aus der Trennungsrechnung des Ausgleichsjahres ($n + 1$).
- Das fiktive Tarifäquivalent ergibt sich so dann, indem der fiktive Tarifanspruch durch die tatsächlich im Ausgleichsjahr ($n + 1$) geleisteten Fahrplankilometer dividiert wird.

Ermittlung des Ist-Tarifäquivalents (Tarifäquivalent Ist)

- Das Ist-Tarifäquivalent ergibt sich, indem die dem Verkehrsunternehmen über das Einnahmearbeitungsverfahren für das Ausgleichsjahr ($n + 1$) zustehenden Tarifierlöse durch die tatsächlich im Ausgleichsjahr ($n + 1$) geleisteten Fahrplankilometer dividiert werden.

Ermittlung des verbindlichen ex ante-Ausgleichs (vor Abschmelzung)

- Der verbindliche ex-ante-Ausgleich ergibt sich, indem die Differenz zwischen fiktivem Tarifäquivalent und Ist-Tarifäquivalent mit den tatsächlich im Ausgleichsjahr ($n + 1$) geleisteten Fahrplankilometern multipliziert wird.

Ermittlung des verbindlichen ex-ante-Ausgleichs (nach Abschmelzung)

- Die Summe aller vorläufigen ex-ante-Ausgleichsbeträge für das Ausgleichsjahr ($n + 1$) definiert den Gesamtausgleich, der über die allgemeine Vorschrift für das Ausgleichsjahr ($n + 1$) gewährt wird.
- Sofern die Summe aller verbindlichen ex-ante-Ausgleichsbeträge für das Ausgleichsjahr ($n + 1$) diesen Gesamtausgleich übersteigt, erfolgt eine proportionale Abschmelzung der verbindlichen ex-ante-Ausgleichsbeträge.

3.3.1 Die Methodik der Berechnung ist in der folgenden Musterberechnung verdeutlicht:

Exemplarische Berechnungsskizze (vorläufiger ex ante-Ausgleich), Ziffer 3.2

Position	Ausgangsjahr (n-1)		
1	maßgebliche Einnahmen (Ist)	100	Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Erlöse gemäß der Trennungsrechnung des Ausgangsjahres (n - 1). (Anlage 5)
1a	davon Ausgleich Kreis	30	
1b	davon sonstige Ertragspositionen	70	
2	maßgebliche Kosten (Ist)	110	
3	maßgebliche Kosten	100	Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Kosten gemäß der Trennungsrechnung des Ausgangsjahres (n - 1), wobei diese den Kosten denen eines sog. durchschnittlich, gut geführten Unternehmens entsprechen und als solche begrenzt sind. (Anlage 4)
Position	Ausgleichsjahr (n+1; fortgeschriebene Zahlen)		
4	Soll-Erlöse	75	
4a	davon Ausgleich Kreis	0	Der Ausgleich für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach dieser allgemeinen Vorschrift (Trennungsrechnung: „Ausgleich Kreis (gemeinwirtschaftliche Verpflichtung)“) wird im Rahmen der Fortschreibung auf null gesetzt, d.h. er fließt nicht in die Soll-Erlöse ein. (Anlage 5)
4b	davon sonstige Ertragspositionen	75	Die unternehmensspezifischen Erlöse des Ausgangsjahres (n - 1) werden auf das Ausgleichsjahr (n + 1) fortgeschrieben. (Anlage 5)
5	Soll-Kosten	104	Die unternehmensspezifischen Kosten des Ausgangsjahres (n - 1) werden auf das Ausgleichsjahr (n + 1) fortgeschrieben. (Anlage 5)
Position	Ermittlung des vorläufigen ex ante-Ausgleichs		
6=x%*5	ggfs. Wagnisaufschlag	2,6	Der Wagnisaufschlag wird in Höhe von 2,5 % der Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens bestimmt. (Anlage 4)
7=(5-4)+6	vorläufiger ex ante-Ausgleich	31,6	Der vorläufige ex ante-Ausgleich wird als (positive) Differenz zwischen den Soll-Kosten und den Soll-Erlösen zuzüglich des Wagnisaufschlags bestimmt. (Anlage 6)
8	Gesamtausgleich = vorl. ex ante	31,6	Gesamtausgleich entspricht vorläufigem Ausgleich. Vgl. Ziffer 1.12 aV: Der Aufgabenträger gewährt für die verbindliche Anwendung der maßgeblichen Höchsttarife Ausgleichsleistungen in begrenzter Höhe (Gesamtausgleich). Der Gesamtausgleich entspricht der Summe des vorläufigen ex ante-Ausgleichs im Kreisgebiet.

Exemplarische Berechnungsskizze (verbindlicher ex ante-Ausgleich), Ziffer 3.3

Position	Ausgleichsjahr (n+1)		Der verbindliche ex ante-Ausgleich für das Ausgleichsjahr n+1 wird im Folgejahr n+2 berechnet und basiert auf den Ist-Werten gemäß der Trennungsrechnung des Ausgleichsjahres n+1.
1	Ist-Tarifeinnahmen	75	
2	betriebsnotwendiges Kapital	50	
3	Verkehrsleistung im Kreisgebiet	100	
4=1/3	Tarifäquivalent Ist	0,750	Das Ist-Tarifäquivalent ergibt sich, indem die dem Verkehrsunternehmen über das Einnahmeaufteilungsverfahren für das Ausgleichsjahr (n + 1) zustehenden Tarifeinnahmen durch die tatsächlich im Ausgleichsjahr (n + 1) geleisteten Fahrplankilometer dividiert werden.
Position	fiktiver, genehmigungsfähiger Tarif		
5	unternehmensspezifische Kosten	110	Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Kosten gemäß der Trennungsrechnung des Ausgleichsjahres (n + 1).
6=6,5%*2	kalkulatorische Zinsen	3,25	Die kalkulatorischen Zinsen ermitteln sich in Höhe von 6,5 % des betriebsnotwendigen Kapitals, wobei der Mittelwert des Jahresanfangs- und des Jahresendbestands des Ausgleichsjahres (n + 1) zugrunde gelegt wird. (Anlage 5)
7=4,0%*5	kalkulatorischer Gewinn	4,4	Der kalkulatorische Gewinn wird in Höhe von 4,75 % der Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens des Ausgleichsjahres (n + 1) bestimmt. (Anlage 4)
8	handelsrechtliche Zinsaufwendungen	2	Zur Ermittlung des fiktiven Tarifanspruchs wird zunächst die Summe der unternehmensspezifischen Kosten des Ausgleichsjahres (n + 1), der kalkulatorischen Zinsen und des kalkulatorischen Gewinns gebildet. Hiervon werden so dann die handelsrechtlichen Zinsaufwendungen (Fremdkapitalzinsen) und alle Erlöse, bei denen es sich nicht um Tarifeinnahmen handelt, in Abzug gebracht. Die Abzugspositionen ergeben sich dabei aus der Trennungsrechnung des Ausgleichsjahres (n + 1).
9	sonstige Erlöse	10	
10=5+6+7-8-9	fiktiver Tarifanspruch	105,65	
11=10/3	Tarifäquivalent FT	1,057	
Position	Ermittlung des verbindlichen ex ante-Ausgleichs		
12=11-4	Differenz Tarifäquivalente (Ist & FT)	0,307	
13=12*3	verbindlicher ex ante-Ausgleich	38,3	Der verbindliche ex ante-Ausgleich ergibt sich, indem die Differenz zwischen fiktivem Tarifäquivalent je Nutzergruppe und Ist-Tarifäquivalent je Nutzergruppe mit den tatsächlich im Ausgleichsjahr (n + 1) geleisteten Fahrplankilometern multipliziert wird.
	verbindlicher ex ante Ausgleich ist begrenzt auf Gesamtausgleich	31,6	Der Aufgabenträger gewährt für die verbindliche Anwendung der maßgeblichen Höchsttarife Ausgleichsleistungen in begrenzter Höhe (Gesamtausgleich).

Ausgleich von spezifischen Mehrkosten, Ziffer 2.8

	vorläufiger ex ante-Ausgleich	31,6	vgl. Ermittlung vorl. ex ante Ausgleich
	verbindlicher ex ante Ausgleich	38,3	vgl. Ermittlung verbind. ex ante Ausgleich
	Gesamtausgleich	31,6	vgl. Ziffer 1.9 aV: Der Aufgabenträger gewährt für die verbindliche Anwendung der maßgeblichen Höchsttarife Ausgleichsleistungen in begrenzter Höhe (Gesamtausgleich). Der Gesamtausgleich entspricht der Summe des vorläufigen ex ante-Ausgleichs im Kreisgebiet.
	spezifische Mehrkosten	5	vgl. Ziffer 2.8: Sobald das Unternehmen höhere Standards als im Status quo anbietet, können diese unter bestimmten Voraussetzungen Berücksichtigung finden, sofern die höheren Standards den gesetzlichen Zielbestimmungen des PBeBG bzw. der ausreichenden Verkehrsbedienung des Kreises dienen und im Einklang mit den Strategiepapieren des Kreises stehen. Hierzu hat er mit der Antragsstellung die spezifischen Mehrkosten prüfbar nachzuweisen. Maßgeblich sind die Kosten des dem Antragsjahr (n) vorangegangenen Jahres (n - 1).
	Gesamtausgleich inkl. spezifische Mehrkosten	36,6	

3.4 Berechnung des verbindlichen ex-ante-Ausgleichs (ab dem zweiten Ausgleichsjahr)

Abweichend zu dem Verfahren im ersten Ausgleichsjahr erfolgt ab dem zweiten Jahr eine Berücksichtigung der Nachfrage, differenziert nach Nutzergruppen, zudem sollen die Regelungen aus der allgemeinen Vorschrift Ausbildungsverkehr und nach dieser allgemeinen Vorschrift zusammengeführt werden.

Danach wird für die Berechnung des verbindlichen ex ante-Ausgleichs eine gleiche Nachfrage unterstellt. Nimmt die Nachfrage in einer oder mehrerer Nutzergruppen zum Vorjahr ab, wird der Ausgleichsbetrag um den Wert gekürzt, der auf den Rückgang der Nachfrage je Nutzergruppe zurückzuführen sind.

Das Unternehmen hat hierzu im Rahmen der Überkompensationsprüfung die Nachfrage im jeweilige Ausgleichsjahr anzugeben. Der Nachweis kann einheitlich durch den VRR erfolgen, wenn die Nachfragedaten schlüssig sind und alle Unternehmen im Geltungsbereich des VRR-Tarifs der Einnahmeaufteilung und der entsprechenden Nachfragezuordnung zugestimmt haben.

Zu 4: Anpassung der angemessenen Gewinnmarge

Im Rahmen der Überkompensationskontrolle wird eine Gewinnmarge von 4,75 % bezogen auf den Umsatz im jeweiligen Ausgleichsjahr als angemessen festgesetzt.

Überschreiten die Ist-Kosten des Unternehmens den Wert eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens, so verringert sich die zulässige angemessene Gewinnmarge nach folgendem Verfahren:

Überschreiten die Ist-Kosten die K-4-Wert um x%, so reduziert sich die angemessene Gewinnmarge um den gleichen Prozentwert.

Beispiel:

K-4-Wert = 3,00 Euro zulässige Gewinnmarge = 4,75 % Umsatz (Normfall)

Ist-Wert = 4,50 Euro zulässige Gewinnmarge = 2,375 % Umsatz (dynamische Untergrenze)

Ist-Wert = 2,50 Euro zulässige Gewinnmarge = 4,75 % Umsatz (feste Obergrenze)